

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45  
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für Unter-  
richt, Kunst und SportMinoritenplatz 5  
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-5101/104

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Z.	83 - GE 9 89
Datum:	14. DEZ. 1989
Verteilt	20. Dez. 1989

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

12.690/20-III/89

Dr. Stöberl

2108

12. Dez. 1989

Betrifft

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, zum Schulzeitgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz sowie zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zu den übermittelten Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, zum Schulzeitgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz sowie zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Einführung ganztägiger Schulformen wird, wie aus den Entwürfen und den Erläuterungen hervorgeht, für die Länder und Gemeinden zusätzliche finanzielle Belastungen mit sich bringen. So ist zunächst ein zusätzlicher Investitionsaufwand durch die Einrichtung ganztägiger Schulformen an Standorten, an denen die einrichtungsmäßigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, zu erwarten.

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989 ersetzt der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung der Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen zu 100 %. Aufgrund der vorgesehenen Bestimmungen soll jedoch im Rahmen des Betreuungsteiles nur die Tätigkeit des Landeslehrers in der Lernzeit als Lehrertätigkeit gewertet werden und sollen daher die Länder dem Bund jenen Mehraufwand ersetzen, der ihm bezüglich des sonstigen

- 2 -

Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen entsteht (vgl. § 121 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes einer Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes).

Für die Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil ist zwar die Einhebung eines Kostenbeitrages vorgesehen. Dieser Beitrag ist aber einerseits höchstens kostendeckend festzusetzen und muß andererseits auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) Bedacht nehmen. Schon daraus folgt, daß die entstehenden Kosten niemals zur Gänze durch die Kostenbeiträge gedeckt werden können. Überdies bleibt bedenkllicherweise offen, welche Kosten für die Festsetzung der Beitragshöhe herangezogen werden können, ob also etwa auch die Herstellung von zusätzlich erforderlichen Einrichtungen bei dieser Festsetzung zu berücksichtigen sind.

Auch ist zu fragen, ob die Mehrkosten des ganztägigen Betriebes auf alle Gemeinden des Schulerhalters gleichmäßig oder nach der Zahl der Schüler, die die Nachmittageinrichtungen in Anspruch nehmen, aufzuteilen sind. So wäre auch eine verschiedene Höhe von Beiträgen im Bereich ein- und desselben Schulerhalters denkbar.

Dazu kommt noch, daß sich derzeit nicht abschätzen läßt, in welchem Ausmaß Mehrbelastungen für Länder und Gemeinden zu erwarten sind, da dies wesentlich vom Interesse der Eltern an dieser Schulform abhängen wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, auf den Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 3. November 1989 hinzuweisen:

"Die Landesfinanzreferentenkonferenz verweist darauf, daß die Einführung ganztägiger Schulformen sicher zu zusätzlichen Kosten führen wird, die die Länder und Gemeinden belasten würden.

- 3 -

Solche zusätzlichen Belastungen wären ein Verhandlungsgegenstand nach § 5 FAG, wobei die Länder auch in diesem Fall den Standpunkt vertreten, daß der Bund die von ihm gesetzlich veranlaßten Verschiebungen innerhalb der FAG-Periode ersetzen müßte."

In inhaltlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß die Freiwilligkeit der Teilnahme eines Schülers am Betreuungsteil ausdrücklich gewährleistet werden müßte. Dies ergibt sich auch aus dem von den Erläuterungen zitierten Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien, wonach ein "neues, flexibles Modell einer ganztägigen Schulform geschaffen werden soll, indem Schülerinnen und Schüler an den Nachmittagen auch ohne konkrete Anwesenheitspflicht Aufnahme finden".

Es wäre daher insbesondere sicherzustellen, daß die gegenstandsbezogene Lernzeit nicht zu einem lehrplanmäßigen Unterricht verwendet werden kann. Klargestellt werden müßte also, daß bei einer regelmäßigen Form des Unterrichts am Vormittag der Betreuungsteil auf den Nachmittag beschränkt ist und umgekehrt.

In diesem Zusammenhang sei auch bemerkt, daß der Satz "Aus dem Wort "Angebot" ergibt sich, daß der Betreuungsteil verpflichtend ist" in den Erläuterungen zu § 8 Schulorganisationsgesetz mißverständlich ist und einer Klarstellung bedarf. Keinesfalls soll nämlich daraus abgeleitet werden können, daß der Besuch einer ganztägigen Schulform dort verpflichtend wäre, wo diese angeboten wird.

Zu Art. IV der Schulorganisationsgesetznovelle sei bemerkt, daß wegen der einschneidenden Änderungen, die das Gesetzesvorhaben mit sich bringt, die Fristen für das Inkrafttreten zu kurz bemessen sind. Dies gilt insbesondere auch für die der Ausführungsgesetzgebung zukommenden Fristen.

- 4 -

Zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz wird bemerkt, daß die Z. 4 wie folgt lauten müßte:

"Im § 13 erhalten die Abs. 4 bis 8 die Bezeichnung "6 bis 10" und ...." Anderenfalls würden die bisherigen Abs. 5 bis 8 entfallen. Außerdem sollte im Abs. 4 das Wort "können" durch das Wort "kann" ersetzt werden.

Zu Abs. 5 der Z. 4 wird bemerkt, daß der Ausführungsgesetzgebung eine Handhabe geboten werden sollte, die organisatorische Beeinträchtigung der Pflichtsprengelschule durch den übergeordneten Berechtigungssprengel der Sonderform zu verhindern. Gerade in Niederösterreich ist nämlich zu beobachten, daß schon jetzt Sonderformen auf Nachbarschulen fallweise große Sogwirkung haben, die bis zur dringenden Untersagung des sprengelfremden Schulbesuches und dem damit verbundenen unerwünschten Ausweichtendenzen führen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-5101/104

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



